PLANZEICHNUNG (TEIL A) M 1:1000

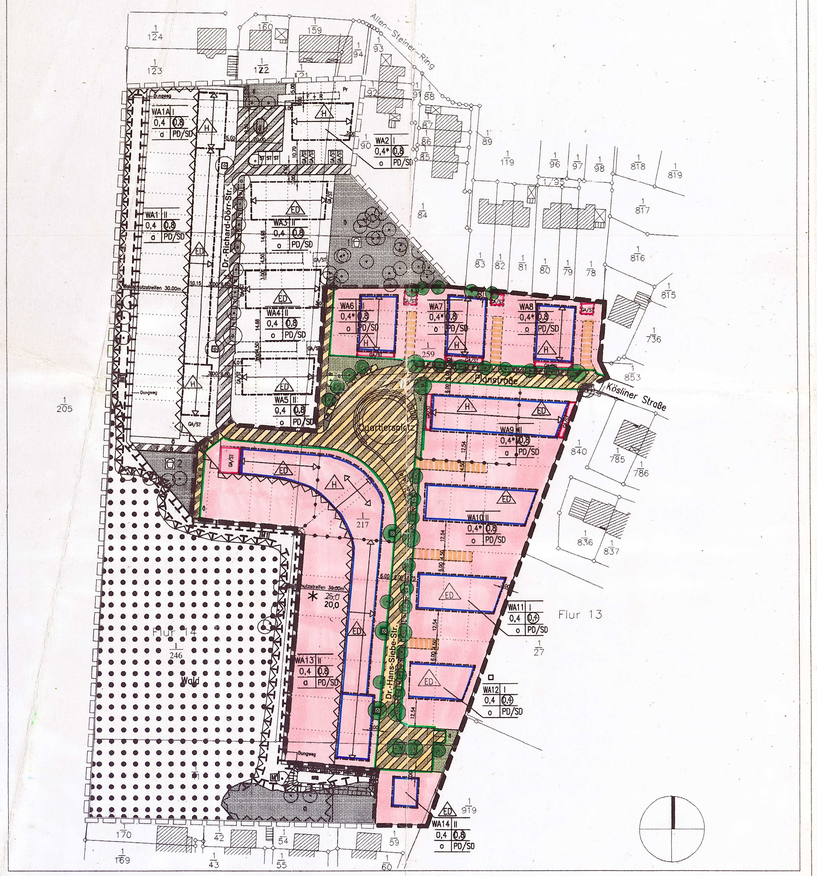

Satzung der Stadt Mölln

über die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 65 für den südöstlichen Teilbereich des Gebietes östlich des Möllner Staatsforstes, südlich der Bebauung des Allensteiner Rings, westlich der Köslíner Straße, nördlich der Bebauung der Stralsunder Straße – Betriebsgelände des ehemaligen Möllner Textilvertriebes (MTV) –

Aufgrund des § 10 des Baugesetzbuches sowie nach § 92 der Landesbauordnung wird nach der Beschlussfassung durch die Stadtvertretung vom **13.12.2001** folgende Satzung über die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 65 für den südöstlichen Teilbereich des Gebietes östlich des Möllner Staatsforstes, südlich der Bebauung des Allensteiner Rings, westlich der Köslíner Straße, nördlich der Bebauung der Stralsunder Straße – Betriebsgelände des ehemaligen Möllner Textilvertriebes (MTV), bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) erlassen.

Verfahrensvermerke

1. Aufgestellt aufgrund des Aufstellungsbeschlusses des Bauausschusses vom **20.09.2001**. Die ortsübliche Bekanntmachung ist durch Abdruck in den Lübecker Nachrichten am **13.10.2001** erfolgt.

2. Auf Beschluß des Bauausschusses vom **20.09.2001** wurde nach § 3 Abs. 1, Satz 2 BauGB von der frühzeitigen Bürgerbeteiligung abgesehen.

3. Die von der Planung berührten Träger öffentlicher Belange sind mit Schreiben vom **23.10.2001** zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden.

4. Der Bauausschuß hat am **20.09.2001** den Entwurf der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 65 mit Begründung beschlossen und zur Auslegung bestimmt.

5. Der Entwurf der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 65, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), sowie der Begründung haben in der Zeit vom **25.10.2001** bis einschließlich **26.11.2001** während folgender Zeiten: Montags und Dienstags von 8.30 Uhr bis 15.30 Uhr, Mittwochs und Freitags von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr und Donnerstags von 8.30 Uhr bis 18.00 Uhr nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegen. Die öffentliche Auslegung wurde mit dem Hinweis, dass die Anregungen während der Auslegungsfrist von allen Interessierten schriftlich oder zur Niederschrift geltend gemacht werden können, am **13.10.2001** durch Abdruck in den Lübecker Nachrichten ortsüblich bekanntgemacht.

Mölln, den 11. FEB. 2002 (Siegel) (Unterschrift) Bürgermeister

6. Der katastermäßige Bestand am 31.10.2001 sowie die geometrischen Festlegungen der neuen städtebaulichen Planung werden als richtig bescheinigt.

Bad Schwartau, Lübeck, den 05.02.2002 (Siegel) (Unterschrift) öffentlich bestellter Vermesser

7. Die Stadtvertretung hat die vorgebrachten Anregungen sowie die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange am **13.12.2001** geprüft. Das Ergebnis wurde mitgeteilt.

8. Die Stadtvertretung hat die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 65, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) am **13.12.2001** als Satzung beschlossen und die Begründung durch Beschluss gebilligt.

Mölln, den 11. FEB. 2002 (Siegel) (Unterschrift) Bürgermeister

9. Die Bebauungsplansatzung, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wird hiermit ausgefertigt und ist bekanntzumachen.

Mölln, den 11. FEB. 2002 (Siegel) (Unterschrift) Bürgermeister

10. Der Beschluss des Bebauungsplanes Nr. 65 durch die Stadtvertretung und die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Sprechstunden von allen Interessierten eingesehen werden kann und die über den Inhalt Auskunft erteilt, sind am 14. FEB. 2002 ortsüblich bekanntgemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Möglichkeit, eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung einschließlich der sich ergebenden Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 2 BauGB) sowie auf die Möglichkeit, Entschädigungsansprüche geltend zu machen und das Erlöschen dieser Ansprüche (§ 44 BauGB) hingewiesen worden. Auf die Rechtswirkungen des § 4 Abs. 3 GO wurde ebenfalls hingewiesen. Die Satzung ist mithin am 15. FEB. 2002 in Kraft getreten.

Mölln, den 18. FEB. 2002 (Siegel) (Unterschrift) Bürgermeister

PLANZEICHENERKLÄRUNG

Es gilt die BauNVO 1990

I. ZEICHNERISCHE FESTSETZUNGEN

Nach § 9 Abs. 1 BauGB in Verbindung mit der BauNVO und der PlanzV90

Art der baulichen Nutzung — Nach § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB und §4 BauNVO

WA — Allgemeines Wohngebiet

Maß der baulichen Nutzung — Nach § 9 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 2 BauGB und §§ 16 bis 21 BauNVO

0,4 — Grundflächenzahl (GRZ) als Höchstmaß * siehe 1.2.2

0,8 — Geschoßflächenzahl (GFZ) als Höchstmaß

II — Zahl der Vollgeschosse

Bauweise, Überbaubare + Nicht–überbaubare Grundstücksflächen, Stellung baulicher Anlagen — Nach § 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB und §§ 22,23 BauNVO

z.B. o — o = offene Bauweise; o = abweichende Bauweise, siehe Text (Teil B) I Nr.2.1.1

Hauptfirstrichtung

Gefällepfeil für Pultdächer

Baugrenze

ED — nur Einzel– Doppelhäuser zulässig

H — nur Hausgruppen zulässig

Verkehrsflächen — Nach § 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB

Straßenbegrenzungslinie

Verkehrsfläche bes. Zweckbestimmung

F + R — öffentlicher Fuß– und Radweg

P — Öffentlicher Parkplatz

Grünflächen — Nach § 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB

Pr — private Grünfläche

Ö — öffentliche Grünfläche

Ö — Grünfläche bes. Zweckbestimmung: Kinderspielplatz bis 12 Jahre, Größe und Ausstattung nach EN–DIN 18 034

Flächen für Wald — Nach § 9 Abs. 1 Nr. 18b BauGB

Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft — Nach § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB

M1 — Maßnahme 1: Anlegen und Entwickeln eines Offenlandbiotops (Wiesen/Grünflächen) ergänzt mit Gehölzgruppen aus einheimischen Sträuchern.

Mit Geh–, Fahr– und Leitungsrechten zu belastende Fächen — Nach § 9 Abs. 1 Nr. 21 BauGB

Mit Geh–, Fahr– und Leitungsrechten zu belastende Flächen; siehe Text (Teil B) Nr. 6

Anpflanzen und Erhalten von Bäumen — Nach § 9 Abs. 1 Nr. 25 BauGB

Vorhandener und zu erhaltender Baum — Nach § 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB

Neu zu pflanzender Baum — Nach § 9 Abs. 1 Nr. 25b BauGB

Regenrückhaltebecken — Nach § 9 Abs. 1 Nr. 14 BauGB

RRB — Regenrückhaltebecken,

Sonstige Planzeichen

Grenze des räumlichen Geltungsbereiches der 1. Änderung des Bebauungsplanes — Nach § 9 Abs. 7 BauGB

Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes Mölln Nr. 65 — Nach § 9 Abs. 7 BauGB

Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung — Nach § 22 Abs. 2 BauNVO

GA/ST — Umgrenzung von Flächen für Nebenanlagen GA – Garage, ST – Stellplatz — Nach § 9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB

Nachrichtliche Kennzeichnungen und Übernahmen

Umgrenzung von Flächen, die von der Bebauung freizuhalten sind (Waldschutzstreifen it. §32 (5) LWaldG) siehe Text (Teil B) Punkt 10.1 — Nach § 9 Abs. 1 Nr. 10 BauGB

Darstellung ohne Normcharakter

vorgeschlogene Grundstücksgrenze

z.B. SD — Dachform SD = Satteldach, Dachform PD = Pultdach

NUTZUNGSSCHABLONE

Baugebiet	Zahl der Vollgeschosse
GRZ	GFZ
Bauweise	Dachform

TEXT (TEIL B)

II PLANUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN

1. ART UND MASS DER BAULICHEN NUTZUNG

1.1 Allgemeines Wohngebiet (WA) §9 (1) Nr.1 BauGB

Im WA- Gebiet sind die in § 4 Abs. 3 BauNVO genannten Ausnahmen (Betriebe des Beherbergungsgewerbes, sonstige nicht störende Gewerbebetriebe, Anlagen für Verwaltungen, Gartenbaubetriebe, Tankstellen) nicht zulässig und somit gemäss § 1 Abs. 6 BauNVO nicht Bestandteil des Bebauungsplanes.

1.2 Grundflächenzahl gemäss § 19 (3) Satz 3 BauNVO

1.2.1 Stellplätze/Garagen mit ihren Zufahrten sowie Nebenanlagen sind einschliesslich der Grundfläche der Hauptgebäude bis zu einer max. GRZ von 0,4 bezogen auf die Grundstücksfläche, zulässig.

1.2.2 Für die mit * bezeichneten Baufelder darf für Nebenanlagen die festgesetzte GRZ um 10% überschritten werden.

1.3 Zahl der Vollgeschosse gemäss § 20 (1) BauNVO

1.3.1 Die Zahl der Vollgeschosse für die Baufelder WA 1a, WA 2, WA 7, WA 8 wird mit 1 Vollgeschoss inkl. Dachgeschoss festgesetzt.

1.3.2 Für besondere Dachformen wie z. B. Pultdächer sind Ausnahmen zulässig.

Neu im Rahmen der 1. Änderung

1.4 Anzahl der Wohneinheiten

1.4.1 Für die Baugebiete WA 10, 11, 12, 13 und 14 sind gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 6 BauGB unter Einbeziehung der übrigen Festsetzungen des Bebauungsplanes nur Wohngebäude mit maximal 2 Wohneinheiten zulässig.

2. BAUWEISE, ÜBERBAUBARE UND NICHT ÜBERBAUBARE FLÄCHEN SOWIE STELLUNG BAULICHER ANLAGEN

2.1 Bauweise gemäss) §9 (1) Nr.2 BauGB i.V.m §22 (4) BauNVO

2.1.1 Für die Baufelder entlang des Waldschutzstreifens sowie WA 9 wird eine Abweichende Bauweise festgesetzt; die Hausgruppen dürfen max. 5 Reihenhäuser mit dazwischenliegenden bzw. seitlich anschliessenden Carports / Garagen umfassen.

2.2 Überbaubare Grundstücksflächen: Baugrenzen gemäss § 9 (1) 2 i.V.m. §23 (3) BauNVO

2.2.1 Ein Überschreiten der rückwärtigen Baugrenze um bis zu 2,00 m durch eingeschossige Anbauten (Wintergarten o.ä.) ist zulässig.

2.3 Stellung der baulichen Anlagen gemäss §9 (1) 2 BauGB

2.3.1 Die eingetragene Hauptfirstrichtung ist einzuhalten. Abweichende Firstrichtungen für untergeordnete Bauteile sind zulässig gemäss §9 (1) 4 BauGB i.V.m. §92 (4) LBO SH.

2.4 Gestalterische Festsetzungen gem. § 9(4) BauGB i.V.m. § 92 LBO

2.4.1 Für die Hauptgebäude sind nur Satteldächer gegenüber gleichgeneigten Dachflächen sowie Pultdächer zulässig.

2.4.2 Die zulässige Dachneigung beträgt: bei Satteldächern zwischen 35 Grad und 45 Grad und bei Pultdächern 8 Grad.

2.4.3 Abweichend von der Dachneigung der Hauptgebäude kann die Neigung der Garagendächer bis 3 Grad reduziert werden gem. §9 (1) 4 BauGB i.V.m. §92 (4) LBO SH.

2.4.4 Dächer sind mit Tonpfannen oder Betondachsteinen in den Grundtönen rot-rotbraun-anthrazit einzudecken.

2.4.5 Bei Pultdächern sind ausnahmsweise auch Metalldächer zulässig.

2.4.6 Für die private Nutzung sind Solaranlagen auf den Dächern zulässig.

2.4.7 Für die Aussenwände von Haupt- und Garagengebäuden ist Steinmaterial in einem roten Farbton (Klinker) zu verwenden. Für untergeordnete Bauteile können Putz, Naturstein, Holz und Sichtbeton zugelassen werden. Für Garagengebäude werden Steinmaterial (roter Klinker) oder weiss geputzte Flächen zugelassen.

2.4.8 Garagentore für Doppelgaragen sind zu unterteilen.

2.4.9 Die Standorte für die Abfallbehälter sind sichtgeschützt zu gestalten.

Neu im Rahmen der 1. Änderung

2.4.10 In den Baugebieten WA 10, 11, 12, 13 und 14 sind für die Außenwände der Hauptgebäude auch Holzverschalungen bis zu 75 % der Außenwandumfassungsflächen (einschließlich Öffnungen) zulässig.

3. FLÄCHEN FÜR NEBENANLAGEN (§9 (1) 4 BauGB)

3.1 Stellplätze und Garagen

3.1.1 Die Gesamtbreite jeder einzelnen Grundstückszufahrt von öffentlichen Verkehrsflächen aus darf nicht mehr als 5,00m betragen.

3.1.2 Garagen und Carports sind nur innerhalb der im Bebauungsplan hierfür festgesetzten Flächen oder der überbaubaren Grundstücksflächen zulässig.

3.1.3 Offene Stellplätze sind auch ausserhalb der Baugrenzen im Vorgartenbereich zulässig.

4. FLÄCHEN FÜR DIE ABFALLENTSORGUNG UND ABWASSERBESEITIGUNG, EINSCHLIESSLICH DER RÜCKHALTUNG UND VERSICKERUNG VON NIEDERSCHLAGSWASSER gem. §9 (1) 14 BauGB

4.1 Versorgungsleitungen und Entwässerungsanlagen

4.1.1 Schalt-, Verteiler- und Grundstücksanschlusskästen, die der Versorgung der Grundstücke dienen, sind in die baulichen Anlagen (Mauern, Zäune, Nebengebäude) zu integrieren gem. § 9 (1) BauGB i.V.m. § 92 (4) LBO SH.

4.2 Oberflächenentwässerung / Wasserflächen § 9(1)14 BauGB

4.2.1 Aus ökologischen und hydrologischen Gründen sind auf den Baugrundstücken für das auf den Dachflächen / Terrassen anfallende Niederschlagswasser Versickerungsflächen anzulegen, soweit es die Bodenverhältnisse zulassen.

4.2.2 Das Niederschlagswasser der privaten Dach- / Terrassenflächen soll in Sickermulden, Versickerungssträngen, Sickerschächten auf der Gartenseite der Häuser zur Versickerung gebracht werden.

4.2.3 Niederschlagswasser von privaten Verkehrsflächen (Stellplätze mit Zufahrten, Zuwegungen etc.) können bei fehlenden Flächen für Sickermulden in den Vorgärten auf die öffentlichen Verkehrsflächen abgeleitet werden.

4.2.4 Niederschlagswasser von Verkehrsflächen und aus Grünflächen (Strassenbegleitgrün etc.) wird über Regeneinläufe und Regenwasserkanäle im Straßenbereich zu einer Versickerungsanlage (Regenwasserrückhaltebecken) im Süden des Planungsgebietes abgeleitet gemäss § 9 (1)20 BauGB.

4.2.5 Ein Notablauf von Niederschlagswasser nach Starkregenereignissen aus der Anlage kann unschädlich in den angrenzenden Stadtwald erfolgen.

5. ÖFFENTLICHE UND PRIVATE GRÜNFLÄCHEN §9 (1) 15 BauGB

5.1 Festsetzungen zu öffentlichen Grünflächen

5.1.1 Innerhalb der in der Planzeichnung ausgewiesenen Flächen sind heimische und standortgerechte Gehölze als Einzelgehölze oder Pflanzgruppen in unterschiedlicher Grösse und Zusammensetzung zu pflanzen.

5.1.2 Die Pflanzungen im öffentlichen Grün sind durch geeignete Pflegemassnahmen in ihrer Funktion und Gestaltung dauerhaft zu erhalten.

5.1.3 Die Verkehrsgrünflächen entlang der Parkflächen und Strassen sind mit niedrigwachsenden Sträuchern oder Bodendeckern bis zu einer Höhe von 0,80m zu bepflanzen.

5.2 Festsetzungen zu privaten Grünflächen

5.2.1 Die privaten Grundstücksflächen sind zu begrünen. Eine Bepflanzung ist mit einheimischen standortgerechten Sträuchern und Laubbäumen umzusetzen.

5.2.2 Heckenpflanzungen sind nur als Laubhecken zulässig. Heckenpflanzungen m.B. 125 – 150 cm, 3 Stück pro lfm, Auswahl gemäss Artenliste des Grünordnungsplanes.

Neu im Rahmen der 1. Änderung

5.2.3 In den Baugebieten WA 11 und WA 12 ist an der östlichen Grundstücksgrenze zum Flurstück 1/27 ein Sichtschutzzaun zu errichten und dauerhaft zu erhalten.

6. FLÄCHEN FÜR GEH-, FAHR- UND LEITUNGSRECHTE gemäss §9 (1) 21 BauGB

6.1 Geh-, Fahr- und Leitungsrechte

6.1.1 Für die im zeichnerischen Teil gekennzeichneten Flächen wird ein Geh- und Fahrrecht zugunsten der Anlieger der angrenzenden Grundstücke und ein Leitungsrecht zugunsten der Erschliessungs- und Versorgungsträger der Stadt Mölln festgesetzt.

7. PFLANZGEBOTE, BINDUNG FÜR BEPFLANZUNGEN gemäss §9 (1) 25 BauGB

7.1 Baumpflanzungen auf öffentlichen und privaten Grünflächen

7.1.1 Vorhandene Bäume sind gemäss Anforderungen der DIN 18920, der RAS – LG 4 (Richtlinie zur Anlage von Strassen – Landschaftsgestaltung Abschn. 4) und der ZTV – Baumpflege (zusätzliche techn. Vertragsbedingungen) zu schützen und zu pflegen, um den Fortbestand zu sichern.

7.1.2 Neu anzupflanzende Bäume müssen folgende Mindestgrösse haben: 3x verpfl. STU 16-18 cm.

7.2 Baumpflanzungen als Strassenbegleitgrün an Wegen und auf Stellplätzen

7.2.1. Neu anzupflanzende Markierungs- bzw. grosskronige Bäume als Strassenbäume /Strassenbegleitgrün sollen folgende Mindestgröße haben: Hochstamm, 3x v., STU 20-25 cm. Es ist nur eine Art gemäss Artenliste - Grünordnungsplan zu wählen.

7.2.2. Neu anzupflanzende mittelkronige Bäume als Strassenbäume / Strassenbegleitgrün sollen folgende Mindestgrösse haben: Hochstamm, 3x v. STU 20-25 cm. Es ist nur eine Art gemäss Artenliste - Grünordnungsplan zu wählen.

7.2.3. Bestehende und neu gepflanzte Baumpflanzungen an Strassen, Wegen und Plätzen sind durch geeignete Mittel dauerhaft vor Befahren und Verdichtung zu schützen und mit mind. 3 unbehandelten Verankerungspfählen zu sichern.

7.2.4. Der Fuss- und Radweg zwischen Quartiersplatz und KISP 1 ist mit einer Hecke im westlichen Teil sowie einer Abgrenzung zu den Grundstücken mit einem Stahlzaun zu versehen.

7.3. Spielplätze

7.3.1. Bei der Bepflanzung sind heimische und standortgerechte Gehölze ausschließlich nicht giftiger Arten zu verwenden, die für Kinderspielplätze zugelassen sind.

7.3.2. Die als Spielplatz festgesetzte Grünfläche ist mit wasser-durchlässigem Material bzw. als Sandfläche oder /und als Rasenfläche und nach DIN EN 8034 zwischen dem Kronentraufbereich der Bäume zu gestalten. Dabei sollte der zu erhaltende Baumbestand nicht stark beeinträchtigt werden. Die Planung und der Standort der Spielgeräte auf der ausgewiesenen Fläche sind sinnvoll zu integrieren. Ergänzende Abpflanzung in den Randbereichen ausserhalb des Kronentraufbereiches der Bäume ist zulässig.

7.3.3. Der Kinderspielplatz ist in den Randbereichen dicht zu begrünen. Die Zugänge sind derart anzulegen, dass die Spielfläche nicht direkt von der Verkehrsfläche mit Fahrverkehr zu erreichen sind.

8. FLÄCHEN UND MASSNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ENTWICKLUNG VON BODEN, NATUR UND LANDSCHAFT

8.1. Allg. Festsetzungen, gemäss § 9 (1) 20 BauGB

8.1.1. Die Stellplätze inkl. Zufahrten sind mit versickerungsfähigem Material (z.B. Rasenpflaster, Rasengittersteinen, fugenweites Pflaster, wassergeb. Decke, Kies etc.) zu befestigen.

8.1.2. Die Wege innerhalb der Grünflächen sind aus einer wassergebundenen Wegedecke herzustellen.

8.1.3. Die Fuss- und Radwege sind aus offenporigem Betonsteinpflaster herzustellen.

8.2 Quartiersplatz gemäss § 9 (1) 20 BauGB

8.2.1 Der Quartiersplatz soll seiner Funktion und Höhendifferenz entsprechend gestaltet werden. Dazu sind ausschließlich wasserdurchlässige Beläge, Bäume und begrünte Flächen in der Gestaltungskonzeption zu berücksichtigen.

9 AUSGLEICH- UND ERSATZMASSNAHMEN (NACHRICHTLICH, SIEHE AUCH GRÜNORDNUNGSPLAN)

9.1 M2 Forstanpflanzung und Anlage einer Sukzessionsfläche

Die für diese Massnahmen vorgesehenen Flächen sind

Sukzessionsfläche:
Flurstück 1, Flur 5, „Kabeln", Gemarkung Alt-Mölln
Die Sukzessionsfläche ist dauerhaft zu erhalten, der Streifen hat in öffentlichem Besitz zu bleiben.
Eine Abzäunung des Waldstreifens ist westlich des Dungweges vorgesehen.

Wiederaufforstung:
Flurstück 8 sowie Teile der Flurstücke 14, 15, 17, Flur 7 „Auf der Heide", Gemarkung Mölln

10. NACHRICHTLICHE ÜBERNAHMEN / HINWEISE DURCH TEXT

10.1 Zum Schutz des Waldes sind die in der Planzeichnung festgesetzten Flächen von der Bebauung freizuhalten. Die betroffenen Grundstücksteile sind gemäss den in der Planzeichnung ausgewiesenen Festsetzungen bzw. als Gärten zu nutzen, gemäss § 32(5) LWALDG.
Eine forstmässige Bepflanzung sowie die Lagerung brennbarer oder feuergefährlicher Stoffe ist nicht zulässig, gemäss § 32(5) LWALDG.

10.2 Im öffentlichen bzw. öffentlich-rechtlich gesicherten Raum sind die erforderlichen Versorgungsleitungen (Wasser, Strom, Gas etc.) unterzubringen.

10.3 Bei Antreffen von unbekannten Materialien während der Bauausführung ist ein Sachkundiger zur Bewertung des jeweiligen Einzelfalles hinzuzuziehen. Ausführende Firmen sind auf die Problematik des Standortes MUNA hinzuweisen.

10.4 Das Freilegung von Grundwasser ist bei der Unteren Wasserbehörde anzuzeigen. Das Entnehmen, Zutagefördern und Ableiten ist genehmigungspflichtig.

10.5 Bei hängigem Gelände erforderliche Stützmauern sind zu begrünen.

* Gemäß Verfügung des Kreises Hzgt. Lauenburg vom 01.03.2004, Az.: 4301-0909 216 903, wurde die Reduzierung des Waldschutzstreifens um 5 m auf 25 m genehmigt.

- Bürgermeister -

* Gemäß Verfügung des Kreises Hzgt. Lauenburg vom 01.09.2004 Az.: 4301-0909 216 903 wurde eine weitere Unterschreitung des Waldschutzstreifen um 5 auf 20 m genehmigt.

- Bürgermeister -

1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 65 der Stadt Mölln

für den südöstlichen Teilbereich des Gebietes östlich des Möllner Staatsforstes, südlich der Bebauung des Allensteiner Rings, westlich der Köslíner Straße, nördlich der Bebauung der Stralsunder Straße – ehemaliges Betriebsgelände des Möllner Textilvertriebes (MTV) –

Maßstab: 1 : 1000

Datum: Dezember 2001

STRUKTURPLAN

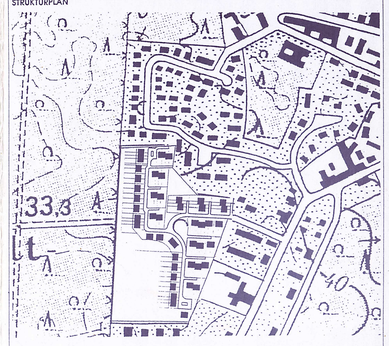

Viterra Baupartner AG, Niederlassung Hamburg,
Brandstwiete 1, 20457 Hamburg
Tel.: 040 / 30 379 22 20 Fax: 040 / 30 379 22 29

im Einvernehmen mit der Stadt Mölln